
„Ex contingente necessarium ...“ (M. Luther) – Der ökonomische Kern moralphilosophischer Zinskritik

CHRISTIAN HECKER*

Christian Hecker, Deutsches Netzwerk Wirtschaftsethik, E-Mail: chrhecker@gmx.net

Zusammenfassung: Eine Betrachtung der moralphilosophisch begründeten Zins- und Wucherkritik früherer Jahrhunderte (bspw. von Aristoteles, Thomas von Aquin oder Martin Luther) aus heutiger Sicht bringt interessante Erkenntnisse zu Tage. So wird deutlich, dass die drei zentralen Kritikpunkte („Unfruchtbarkeit“/Unproduktivität der Geldanlage, Macht- bzw. Informationsasymmetrien zwischen Gläubigern und Schuldner, unsachgemäßer Umgang mit geschäftsbezogenen Risiken) auch eine ökonomische Begründungsebene aufweisen. Nicht zuletzt die Krise ab 2008 hat gezeigt, dass viele dieser Kritikpunkte nach wie vor relevant sind. Aus aktueller Sicht verweisen die untersuchten Kritiksätze insbesondere darauf, dass Zinserträge – ungeachtet aller Innovationen im Finanzsektor – nur dann nachhaltig möglich sind, wenn mit dem verliehenen Geld wachstumsfördernde realwirtschaftliche Investitionen getätigt werden. Außerdem wird deutlich, wie wichtig Möglichkeiten zur geordneten Bewältigung von Überschuldungssituationen für den Fall von Fehlinvestitionen sind.

Summary: Revisiting historical criticism of usury and interest (e.g., by Aristotle, Thomas Aquinas, or Martin Luther) against the backdrop of recent findings leads to interesting results. Usually, this critique is based on three arguments: “sterility of money” (i.e. insufficient opportunities to invest money in productive business), asymmetric distribution of power or information between lenders and debtors, and inadequate treatment of risk. These arguments are connected to economic problems still relevant today, as the recent financial market crisis has proved. Regarding current challenges in the financial system, traditional criticism of usury refers to past experiences which nonetheless are often neglected in economic policy or pushed aside by financial innovations. It points up that interest payments in the long run are only feasible if capital is invested in productive activities. And, as investment decisions are always prone to errors, especially due to uncertainty, moral criticism of usury also illustrates the necessity to provide for resolving problems of over-indebtedness in a regular way, i.e. without giving rise to social or economic crises.

→ JEL classification: B11, B26, G20, N20

→ Keywords: Usury, over-indebtedness, Aristotelianism, financial stability

* Der vorliegende Beitrag stellt ausschließlich die persönliche Auffassung des Autors dar.

I Einleitung

Die philosophisch motivierte Kritik gegenüber der Finanzwirtschaft kann in der Geistesgeschichte Europas, aber auch anderer Kulturkreise, auf eine lange Tradition zurückblicken. In den vergangenen zweieinhalb Jahrtausenden hat sich diese Kritik immer wieder an der Kapitalüberlassung gegen Zinsen entzündet, die im Vergleich zu anderen Wirtschaftstransaktionen als besonders anrühlich galt.

Der vorliegende Beitrag untersucht philosophisch und religiös begründete Kritikpunkte an verzinslichen Kreditgeschäften, die im Laufe der Geschichte vorgebracht wurden. Dabei wird im Rahmen einer hermeneutischen Herangehensweise die ökonomische Substanz der jeweiligen Kritik herausgearbeitet. Abschließend wird analysiert, inwiefern die Krisenereignisse ab 2007 die anhaltende Relevanz der dargelegten Kritikpunkte offengelegt haben und welche Folgerungen sich daraus im Hinblick auf neuere Entwicklungen in der Finanzbranche ableiten lassen.

2 Kreditgeschäfte im Spiegel moralphilosophischer Kritik

2.1 Das aristotelische Argument der „Unfruchtbarkeit des Geldes“ vor dem Hintergrund der antiken Wirtschaft

Die moralphilosophisch begründete Kritik an Zinsgeschäften wurde maßgeblich geprägt durch Aristoteles (384–322 v. Chr.). Ausgangspunkt war die ethische Frage nach der Gestaltung eines „glücklichen Lebens“ („eudaimonia“), das Wohlergehen und gutes Handeln gleichermaßen einschloss und nur in einem funktionierenden politischen Gemeinwesen, d. h. einer Polis, möglich war (vgl. Wolf 2013, S. 23–56). Dementsprechend zielten die Ausführungen von Aristoteles darauf ab, Wirtschaftsprozesse in Übereinstimmung mit dem Ziel eines „glücklichen Lebens“ zu gestalten (Nikomachische Ethik, 10. Buch, Kapitel 9).

Dabei unterschied Aristoteles kategorisch zwischen natürlicher Erwerbskunst („oikonomia“), die zugleich dem „glücklichen Leben“ diene, und widernatürlichem Erwerb („chrematistike“), der die Grundlagen menschlichen Zusammenlebens gefährdete (Politik, 1. Buch, Kapitel 8–10). In diesem Kontext ordnete er den Geldverleih gegen Zinsen eindeutig in den Bereich der widernatürlichen Erwerbskunst ein. Dies begründete er damit, dass Geld um des Tausches willen erfunden worden sei und nicht zum Erwerb von weiterem Geld (vgl. auch Pack 2010, S. 15–19). Die Vereinbarung von Zinsen sei widernatürlich, da der Zins das Geld von allein vermehre, obwohl dieses „unfruchtbar“ sei, d. h. keine natürliche Tendenz zur Vermehrung in sich trage.¹ Zudem verwies Aristoteles darauf, dass der Gelderwerb – im Gegensatz zu der von ihm propagierten weitgehend autarken Hauswirtschaft – keine natürlichen Grenzen kenne und daher grundsätzlich zur Maßlosigkeit tendiere.

Unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Hintergründe im antiken Griechenland lässt sich die generelle Zinskritik des Aristoteles auf ein zentrales ökonomisches Argument zurückführen: die Tatsache, dass Wohlstand damals primär in der Landwirtschaft erzeugt wurde, wie auch Aristoteles

1 Der Kirchenlehrer Gregor von Nyssa (4. Jh. n. Chr.) griff den aristotelischen Begriff der Unfruchtbarkeit unmittelbar auf, indem er mahnte, man solle nicht von Erz und Gold, von Stoffen, die nicht gebären, Frucht suchen (vgl. Salin 1963, S. 164).

aus empirischer Sicht beschrieb (Politik, 1. Buch, Kapitel 8, 1256a, S. 39; vgl. auch Flashar 2013, S. 113–117). Daher fußte das in der Antike favorisierte Polis-Ideal auf einer breiten Schicht von Bürgern, die über – mithilfe von Sklaven bewirtschaftetes – Grundeigentum verfügten und dadurch wirtschaftlich unabhängig waren. Dieser ökonomische Status war zugleich in vielen Poleis eine Voraussetzung für die Übernahme politischer Ämter. Darüber hinaus bildeten die Grundeigentümer als „Hopliten“, die ihre Kriegsausrüstung selbst finanzierten, zumeist die Basis der militärischen Schlagkraft einer Polis.

In diesem sozio-ökonomischen Kontext erscheint es nachvollziehbar, dass Aristoteles Wohlstand in erster Linie als Frucht des Bodens ansah und in der Fruchtbarkeit eine spezielle Eigenschaft des landwirtschaftlichen Kapitals, d. h. v. a. Land und Vieh, wahrnahm. So fungierte aus seiner Sicht die Natur als Schöpferin menschlichen Wohlstands, da sie ihre Frucht um der Menschen willen hervorbrachte (Politik, 1. Buch, Kapitel 8, 1256b, sowie Kapitel 10, 1258a; vgl. auch Herz 2009). Das Zinsgeschäft war also für Aristoteles widernatürlich, weil hierbei die Vermehrung des Geldes losgelöst von der natürlichen Fertilität erfolgen sollte, was demzufolge nur auf Kosten anderer bzw. zu Lasten der Stabilität der Polis möglich erschien (vgl. Gronemeyer 2011, S. 135).

Hinzu kam, dass der Produktionsfaktor Arbeit in der Antike keine hohe Wertschätzung genoss. So wurden Handwerker als „banausoi“ bezeichnet, denen die Art ihres Lebensunterhalts eine Ausbildung der Tugenden, die Polis-Bürger qualifizieren sollten, unmöglich machte (vgl. Herz 2009). Daher sollten sie aus Sicht des Aristoteles auch von politischen Mitwirkungsrechten weitgehend ausgeschlossen bleiben (Politik, 3. Buch, Kapitel 5, 1278a). Auch empirisch lässt sich feststellen, dass Handwerk und Handel in den antiken Stadtstaaten überdurchschnittlich oft von „Metoiken“, d. h. Fremden ohne Bürgerrecht, betrieben wurden (Bresson 2016, S. 376–380; Austin/Vidal-Naquet 1984, S. 80–82).

Zugleich erwies sich das agrarische Kapital, d. h. Acker- und Weideland, als limitierender Produktionsfaktor, der dem gesellschaftlichen Reichtum eine natürliche Begrenzung gab, da im Agrarsektor kaum Produktivitätssteigerungen denkbar waren. Dies galt umso mehr, als die griechischen Stadtstaaten in der Regel kaum auf territoriale Expansion bedacht waren, was sich zum einen aus ihrer politischen Verfassung und zum anderen aus der topographischen Struktur des Ägäis-Raums ergab (vgl. Meier 2009, S. 69). So verfügten viele Poleis durch umliegende Gebirgszüge oder Meeresbuchten über natürliche Grenzen, die Annexionen erschwerten, sodass auch Kriege eher selten zu größeren Grenzverschiebungen führten. Dieses empirische Faktum eines begrenzten Agrarkapitals spiegelte sich exemplarisch in Aristoteles' Streben nach einem ausgewogenen Maß an individueller Güterversorgung wider (Lowry 1992).

Zudem war offensichtlich, dass in einer derartigen Agrarwirtschaft durch die Akkumulation von Kapital kein zusätzlicher Wohlstand erzeugt werden konnte. Kreditverträge mit Zinszahlungen mussten daher notwendigerweise ein Nullsummenspiel darstellen. Oder sogar schlimmer: Kreditbeziehungen erzeugten Abhängigkeiten, die bis hin zur Schuldklaverei führen konnten. Dadurch konnte im Extremfall der Bestand der Polis gefährdet werden, wenn keine hinreichende Zahl wehrfähiger Grundeigentümer mehr verfügbar war.

Als historisches Beispiel für die mit Überschuldung verbundenen Gefahren galt die politische Krise in Athen zu Beginn des 6. Jahrhunderts v. Chr., die durch die Reformen des Solon beendet wurde. Bestandteile dieser Reformen waren u. a. eine umfassende Streichung von Schulden und die Aufhebung der Schuldklaverei (Meier 2009, S. 289–301). Auf die Reformen des Solon,

insbesondere mit dem Ziel einer Vermeidung extremer sozialer Ungleichheiten, bezog sich auch Aristoteles mehrfach (Politik, Buch 2, Kapitel 7, 1266b).

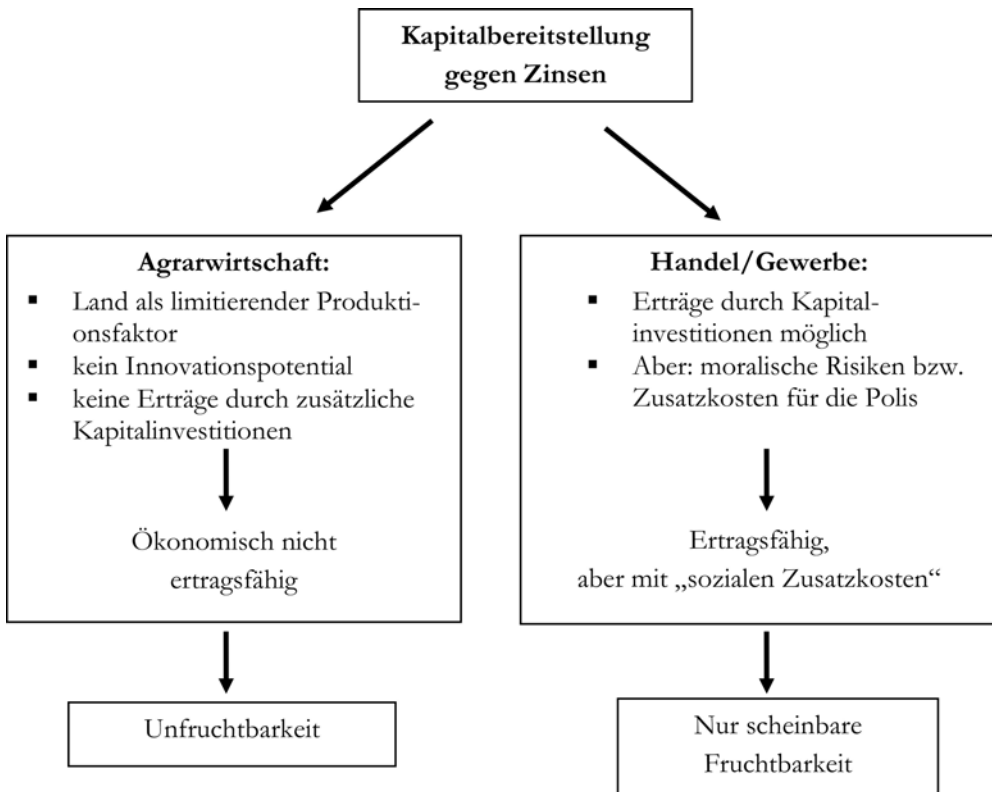
Zu dieser Sichtweise passt ebenfalls die historische Beobachtung, dass im antiken Athen Kredite nur selten zur Verfolgung unternehmerischer Zielsetzungen aufgenommen wurden, sondern eher dem Konsum dienten (Bleicken 1995, S. 129–132). So lag das Motiv der Kreditaufnahme, sofern es sich nicht um die Überbrückung akuter Notsituationen handelte, zumeist in der Absicherung des sozialen Status, beispielsweise zur Finanzierung der Mitgift einer Frau.

Auch die Situationen, in denen ein Kapitaleinsatz damals offensichtlich zu einer positiven Rendite führte, erschienen in diesem sozialen Kontext anrühlich. So konnte Geld in der damaligen Zeit insbesondere dann „fruchtbar“ werden, wenn es in Handelsaktivitäten investiert wurde. Ein Beispiel dafür war die Vergabe von Seedarlehen an Fernhändler zu Zinssätzen von 22 bis 30 Prozent pro Reise (vgl. Bresson 2016, S. 280–285). Diese Geschäfte wurden einerseits aufgrund der damit verbundenen Risiken kritisch gesehen. Vor allem aber entzündete sich die Kritik des Aristoteles und anderer Zeitgenossen daran, dass es sich bei den Bankiers und Fernhändlern zumeist nicht um Polis-Bürger handelte, sondern um Metoiken oder frei gelassene Sklaven. Ein wirtschaftlicher Aufstieg dieser Bevölkerungsschichten konnte demnach die staatliche Ordnung gefährden, da er den Einfluss von Gruppen erhöhte, die nicht zu den politischen und militärischen Trägern der Polis zählten (Politik, 4. Buch, Kapitel 11; vgl. Höffe 2014, S. 260–268).

Daher konnten auch die Fälle, in denen der Einsatz von Geld ganz offensichtlich zu Erträgen führte, aus Sicht des Aristoteles nur eine scheinbare Fruchtbarkeit darstellen, da sie – in moderner Terminologie ausgedrückt – mit sozialen Zusatzkosten verbunden waren, die der Gesellschaft insgesamt zur Last fielen. Somit erscheint es vor dem Hintergrund der Wirtschaftsstrukturen der griechischen Antike konsistent, dass Geldgeschäfte insgesamt als „widernatürlich“ bzw. „unfruchtbar“ abgelehnt wurden, da sie entweder aus ökonomischer Sicht keine Erträge bringen konnten oder aber aus politischer und sozialer Sicht mit Zusatzlasten verbunden waren.

In der Terminologie von Keynes ausgedrückt, bedeutet dies nichts Anderes als dass mit einer Grenzleistungsfähigkeit des Kapitals in Höhe von Null auch nur ein Zins von Null kompatibel ist. So erscheint es schlüssig, dass Keynes (1936, S. 351–353) die auf Aristoteles basierende Zinskritik der Scholastik als einen Versuch deutete, mittels moralischer Normen den Zins unter die Grenzleistungsfähigkeit des Kapitals zu drücken.

Abbildung 1

Kreditgeschäfte im antiken Griechenland

Quelle: Eigene Darstellung.

2.2 Die Weiterentwicklung der Zinskritik in der mittelalterlichen Scholastik

Die Zinskritik des Mittelalters baute auf der aristotelischen Argumentation auf und entwickelte diese unter Bezug auf die biblischen Gebote des Alten und Neuen Testamentes weiter. Ihren Höhepunkt fand diese Herangehensweise in den Schriften der scholastischen Philosophen des Hoch- und Spätmittelalters, die vor allem darauf abzielten, das seit dem Frühmittelalter geltende „Kanonische Zinsverbot“ argumentativ zu untermauern.² Dabei spielte neben dem Unfruchtbarkeitsargument zugleich das Gebot der Nächstenliebe eine zentrale Rolle. So verwiesen die Gelehrten der Scholastik vor allem auf Bibelverse (wie Exodus 22, Matthäus 5, 42 und Lukas 6, 35), die darauf abzielten, dass Darlehen an Bedürftige zinsfrei zur Verfügung gestellt werden sollten.

2 Das „Kanonische Zinsverbot“ bzw. „Wucherverbot“ galt seit dem Konzil von Nicäa (325) für Kleriker und wurde seit dem 5. Jahrhundert auch auf Laien ausgeweitet. Unter Karl dem Großen erfolgte im Frankenreich eine Übertragung ins weltliche Recht. Vgl. dazu u. a. Gilomen (1990).

Zudem wurde die Ablehnung von Zinsgeschäften damit begründet, dass Gott den Menschen aufgetragen habe, durch Arbeit ihren Lebensunterhalt zu erwerben.

So begründete Albertus Magnus seine Verurteilung von Zinsgeschäften damit, dass der Zinsnehmer ohne eigene Anstrengung oder Übernahme von Risiken Reichtümer erwerben wolle (vgl. Noonan 1957, S. 45–47). Dabei verband der Gelehrte seine ethische Überzeugung, dass der Lebensunterhalt durch Arbeit verdient werden sollte, mit der Beobachtung, dass wirtschaftliche Aktivitäten regelmäßig mit Risiken verbunden waren.

Thomas von Aquin untermauerte seine Ablehnung von Zinsgeschäften in der Tradition von Aristoteles mit der naturrechtlichen Begründung, dass dem Kreditnehmer durch die Leihe kein Zusatznutzen entstehe, der eine zusätzliche Vergütung über die Rückzahlung der geliehenen Summe hinaus rechtfertigen könnte (De malo, q. 13 a. 4). Dadurch unterschied sich der Geldverleih in seinen Augen von anderen Leih- bzw. Mietgeschäften, wie der Überlassung von Agrarkapital oder nutzbaren Immobilien, für die legitimerweise eine Gebühr gefordert werden konnte (Summa theologiae, IIb, q. 78). Eine Ausnahme vom Zinsverbot ließ Thomas von Aquin nur zu, wenn dem Kreditgeber durch die verspätete Rückzahlung ein Schaden entstanden war (De malo, q. 13 a. 4 ad 14).

Allerdings verwies bereits Thomas von Aquin auf legitime Formen der Kapitalbereitstellung zur Finanzierung ökonomischer Transaktionen. So betonte er die Möglichkeit, einem Kaufmann oder Handwerker einen Geldbetrag durch Bildung einer gemeinsamen Gesellschaft („societas“) zu überlassen (Summa theologiae, IIb, q. 78 a. 2 ad 5). Da der Kapitalgeber in diesem Falle weiterhin das mit dem Eigentumsrecht verbundene Risiko trage, sei auch eine Gewinnbeteiligung legitim. Diese Option ergab sich daraus, dass in den Augen des Aquinaten – im Gegensatz zur Sichtweise des Aristoteles – Handelsgeschäfte nicht prinzipiell illegitim waren, sofern sie durch den Transfer von Waren einen sinnvollen Zweck erfüllten und der Kaufmann nicht nach unstandesgemäßem Reichtum strebte.

Wilhelm von Auxerre begründete seine Ablehnung von Zinsverträgen damit, dass Zinsnehmer gegen das Naturrecht verstießen, indem sie Zeit verkauften, die Gott der gesamten Schöpfung gleichermaßen zur Verfügung gestellt habe (vgl. Noonan 1957, S. 42–44).

Bei verschiedenen Gelehrten der Spätscholastik an der Schwelle zur Frühen Neuzeit kam es dann zu einer deutlichen Aufweichung des Zinsverbotes durch Ausnahmetatbestände. Dabei wurde es insbesondere für zulässig erklärt, die Kompensation für Kosten, die mit der Darlehensgewährung verbunden waren, immer stärker auszuweiten („lucrum cessans“, „damnum emergens“). So begründete Thomas de Vio (Cajetan) seine Zinsrechtfertigung damit, dass Geld in den Händen von Kaufleuten regelmäßig einen Nutzen stifte. Daher könne sich ein Kreditgeber dafür entschädigen lassen, dass er das verliehene Geld nicht für geschäftliche Zwecke, bspw. zur Handelsfinanzierung, nutzen könne (vgl. Noonan 1957, S. 250 ff.).

Johannes Eck knüpfte bei seiner Zinslegitimation an die Akzeptanz von geschäftlichen Partnerschaften durch die scholastische Theologie an. Er interpretierte Darlehensverträge als „garantierte Partnerschaften“, die im Sinne eines „contractus trinus“ aus drei verschiedenen Verträgen bestanden: einem Partnerschaftsvertrag, einem Absicherungsvertrag und einem Vertrag, durch den unsichere zukünftige Erträge gegen (geringere) feste Zahlungen eingetauscht wurden (vgl. Schneid 1891).

2.3 Die Reformation

An die Zinskritik der Scholastik knüpfte auch Martin Luther an. So verurteilte der Reformator den Geldverleih gegen Zinsen einerseits als Verstoß gegen das Gebot der christlichen Nächstenliebe. Darüber hinaus brachte Luther auch ökonomisch begründete Gegenargumente vor, wobei er vor allem auf den Umgang mit Risiken einging. So verwies er darauf, dass ökonomischer Erfolg ein Segen Gottes sei, der vom Menschen nicht im Voraus verteilt werden dürfe. Wer trotz unsicherer Zukunftserwartungen feste Zinsen vereinbarte, verkaufte daher aus Luthers Sicht Gottes Segen, noch bevor dieser gewährt wurde (vgl. Luther, 1524, S. 322, sowie Hecker 2015; 2017). Darin sah Luther eine Verwandlung von Kontingenz in Notwendigkeit, die zu einer Bereicherung der Kapitalgeber auf Kosten aller übrigen Bevölkerungsgruppen führen musste und daher die Grundlagen der gesellschaftlichen Ordnung gefährdete: „ex contingente necessarium, [...], aus dem, das ungewis ist, eitel gewis ding machen. Solt solcher Wucher nicht die welt auffressen in kurtzen jaren“ (Luther 1540, S. 350)?

Gewinne aus Kapitalüberlassungen waren für Luther nur dann statthaft, wenn auch eine Verlustbeteiligung gegeben war: „Dan wiltu eyn interesse mit haben zu gewinnen, mußtu auch ein interesse mit haben zuvorliren“ (Luther, 1520, S. 57). Darüber hinaus spielte für Luther auch das aristotelische Argument der Unfruchtbarkeit des Geldes eine Rolle. So war für den Reformator der Erwerb landwirtschaftlich genutzter Grundstücke eine der wenigen legitimen Formen der Kapitalanlage (vgl. Luther 1520). Zudem betonte Luther die Notwendigkeit von Schuldenerlassen im Falle von Überschuldungssituationen, wobei er eine bevorzugte Behandlung armer Gläubiger (sog. „Notwucherer“, wie Witwen und Waisen mit kleinen ererbten Kapitalien) verlangte (vgl. Luther 1525; 1540, S. 372 f.). So sollten diese Gläubiger auch im Falle von Umschuldungen ihre Zinsen und Tilgungen erhalten, während vermögende Geldgeber zu einem Forderungsverzicht gebracht werden sollten.

Der Genfer Reformator Johannes Calvin unterschied im Gegensatz zu Luther zwischen Krediten in sozialen Notlagen und Investitionskrediten für produktive Zwecke (vgl. Calvin 1921, Art. 191; sowie Peter 1990, S. 70–75; Pawlas 2014). So lehnte Calvin unter Verweis auf das Postulat der Nächstenliebe Zinsen für Notkredite ebenfalls ab, während er bei Darlehen für investive Zwecke Zinszahlungen grundsätzlich erlaubte, allerdings in engen regulatorischen Grenzen (vgl. Hecker 2015). Dabei distanzierte sich Calvin auch von der aristotelischen Behauptung der „Unfruchtbarkeit des Geldes“, indem er auf die Möglichkeit einer Finanzierung fruchtbarer ökonomischer Aktivitäten verwies. Gleichwohl sah auch er die Gefahren, die vom Zinsgeschäft ausgehen konnten, insbesondere durch Betrug oder Ausnutzung von Abhängigkeiten. Daher forderte er regulierende Eingriffe der Obrigkeit mit dem Ziel der Durchsetzung mäßiger Zinssätze, um eine Übervorteilung der Schuldner auszuschließen (vgl. auch Rohloff 2011, S. 45–48).

2.4 Zum Vergleich: Das Zinsverbot des Islams

Auch im Islam spielte das Verbot der Zinsnahme („Riba“), das in der zweiten Sure des Korans verankert ist, von Anfang an eine zentrale Rolle. Dabei fanden sich viele Kritikpunkte der scholastischen Philosophie des Mittelalters auch bei islamischen Gelehrten dieser Zeit.

So wurde von islamischen Philosophen und Rechtsgelehrten, wie Ibn Rushd (Averroes), Al-Ghazali und Ibn Taymiyyah, in Analogie zu Aristoteles vorgebracht, dass Zinsgeschäfte auf einer missbräuchlichen Nutzung des Geldes beruhten, das als Tausch- und Rechenmittel erfunden worden sei, nicht jedoch als Gewinnquelle (vgl. Islahi 2001 sowie 2005, S. 51–54). Ibn Rushd, der in

der christlichen Scholastik vor allem durch seine Aristoteles-Kommentare bekannt war, begründete das Zinsverbot zudem mit einer Verletzung der ausgleichenden Gerechtigkeit im Sinne des aristotelischen Postulats der Äquivalenz von Leistung und Gegenleistung (vgl. Islahi 2005, S. 52), was so verstanden werden kann, dass das Warten auf eine Rückzahlung bzw. das Verstreichen einer Zahlungsfrist nicht als handelbare Leistung angesehen wird. Fakhr al Razi erklärte, dass Zinsgeschäfte eine illegitime Form von Ausbeutung seien, da sie darauf abzielten, ohne Eingehen von Risiken bzw. eigene Arbeit Einkommen zu erwerben, und daher im Gegensatz zum Unterhaltserwerb durch Handel oder Gewerbe standen (vgl. Islahi 1988, S. 130 f.).

Insgesamt spielte die Frage der Risikoverteilung im islamischen Denken des Mittelalters eine große Rolle (vgl. Askari/Iqbal/Krichene/Mirakhor 2012). Das galt sowohl im Hinblick auf das Zinsverbot als auch mit Blick auf das Spekulationsverbot. So wies Asch-Schäfiī, der Begründer einer der wichtigsten islamischen Rechtsschulen, darauf hin, dass Unsicherheiten, die das eigene Geschäft betrafen, selbst getragen werden müssten und nicht auf andere überwältzt werden sollten (vgl. Wichard 1995, S. 170–175). Daher galten alle Geschäfte als verboten, die Risiken verschleierten oder eine Partei unkalkulierbaren Risiken aussetzten.

Deshalb wurden Handelsgeschäfte auf dem See- oder Landweg regelmäßig durch das Eingehen von Partnerschaften („Qirad“) finanziert, wobei Verluste weitgehend von den Kapitalgebern zu tragen waren, während sich das Risiko der Kapitalnehmer im Wesentlichen darauf beschränkte, dass ihr Arbeitseinsatz ohne Lohn blieb. Ähnliche Partnerschaftsmodelle finden sich auch im byzantinischen Recht der mittelbyzantinischen Zeit („Chreokoinonia“) sowie im Rechtsdenken der jüdischen Talmud-Schulen („Isqa“) und waren damit in großen Teilen des Mittelmeerraums verbreitet (vgl. Udovitch 1962). In diesem historischen Kontext entstand auch das europäische Rechtsinstrument der Commenda, einer Partnerschaft zur Finanzierung von Aktivitäten im Seehandel, das seit dem Hochmittelalter – von Italien ausgehend – im westlichen Mittelmeerraum Verbreitung fand (vgl. u. a. Le Goff 1956, S. 21–26).

Ein weiterer Kritikpunkt war die Feststellung, dass Zinsgeschäfte oft zur Ausbeutung Bedürftiger bis hin zur Schuldknechtschaft führten und daher dem religiös begründeten Liebesgebot widersprachen (vgl. Wichard 1995, S. 215 f., Visser 2009, S. 32).

Lediglich das aristotelische Argument der Unfruchtbarkeit des Geldes wurde von der islamischen Philosophie nicht reflektiert (vgl. Visser 2009, S. 41 f.). Diese Beobachtung lässt sich damit verbinden, dass die „Politik“ im Gegensatz zu den übrigen Hauptwerken des Aristoteles nicht auf Arabisch vorlag (vgl. Rapp 2012, S. 194). Zudem hatte der Handel von Anfang an eine wichtige Rolle in der islamischen Welt gespielt, so dass die Vorstellung von der Landwirtschaft als einziger Quelle des Wohlstands hier keine Plausibilität gewinnen konnte.

In der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts wurden dann auf der Grundlage dieser Traditionen Überlegungen zum „Islamic Banking“ entwickelt, die sich inzwischen in den Geschäftsmodellen verschiedener Banken in islamischen Ländern wiederfinden (vgl. bspw. Wackerbeck 2014). Als Grundprinzipien des islamischen Bankwesens gelten:

- das Zinsverbot, das Geldverleih gegen Zinsen untersagt,
- das Spielverbot, das Verkäufe oder Käufe von Risiken verbietet, sowie
- das Verbot der finanziellen Beteiligung an Geschäften, die den Vorschriften des Korans widersprechen (Glücksspiel, Prostitution etc.).

Daher gilt der Grundsatz, dass Kapital nur auf der Grundlage von Geschäften mit Verlustbeteiligung bereitgestellt werden darf. So werden anstelle fester Zinsen variable Gewinn- (bzw. ggfs. Verlust-)beteiligungen der Kapitalgeber vereinbart. Anstelle von Immobilienfinanzierungen auf Kredit werden Immobilien von Banken erworben und anschließend in Form von Ratengeschäften an den endgültigen Besitzer verkauft.

3 Die Perspektive der Neuzeit

3.1 Fazit zur ökonomischen Substanz der dargelegten Wucherkritik

Aus heutiger Sicht ist die hier dargestellte Zinskritik differenziert einzuschätzen. So kann das aristotelische Argument der generellen Unfruchtbarkeit des Geldes nicht mehr überzeugen, da der größte Teil des Nationaleinkommens außerhalb der Landwirtschaft erzeugt wird. Anstelle des Produktionsfaktors Boden spielen die Faktoren Sach- und Humankapital eine entscheidende Rolle, sodass der Kapitalstock einer Volkswirtschaft nicht mehr als prinzipiell limitiert angesehen wird. Ausgedrückt in der Terminologie des Aristoteles kann nun also auch der Geldverleih „fruchtbar“ werden, wenn er zu wachstumssteigernden Investitionen führt. Von Unfruchtbarkeit im Sinne der aristotelischen Argumentation kann jedoch weiterhin gesprochen werden, wenn geliehenes Geld nicht produktiv investiert wird, sondern in (privaten oder staatlichen) Konsum fließt. Das zeigen nicht zuletzt die Schuldenkrisen der vergangenen Jahrzehnte. Daher bleibt das aristotelische Unfruchtbarkeitsargument immer dann aktuell, wenn Verzinsungsansprüche unabhängig von einer produktiven Verwendung des verliehenen Kapitals entstehen.

Auch der Verweis auf das Gebot der Nächstenliebe erscheint auf den ersten Blick nicht mehr überzeugend, da die Absicherung von Menschen in Notsituationen heutzutage über die Systeme des Sozialstaates erfolgt, die ihre Leistungen ohne Rückzahlungsverpflichtung gewähren. So liegt es nahe, im Hinblick auf Kreditgeschäfte keine sozialen Gesichtspunkte mehr heranzuziehen. Diese Schlussfolgerung relativiert sich jedoch in dem Maße, wie bei Finanzgeschäften individuelle Abhängigkeiten bestehen. Gerade für Menschen aus sozial schwachen Schichten sind derartige Abhängigkeiten auch heutzutage mitunter festzustellen, wenn die Möglichkeit eines Wechsels zu anderen Kreditgebern nicht besteht oder den Betroffenen die dafür erforderlichen Informationen fehlen, sodass im Einzelfall eine Monopolsituation vorliegt. Daher kann das im Rahmen der moralphilosophischen Zinskritik formulierte Verbot der Ausnutzung von sozialen Notlagen nach wie vor einen Anhaltspunkt dafür bieten, wann Kreditgeschäfte im Sinne des Verbraucherschutzes regulierungsbedürftig erscheinen.

Unverändert relevant erscheint die bereits im Mittelalter begründete Problematisierung des Umgangs mit Risiken. Dies gilt umso mehr, als gerade in den letzten Jahrzehnten im Bereich innovativer Finanzprodukte unzählige neue Möglichkeiten des Risikotransfers entwickelt wurden, die – wie sich in Krisenzeiten regelmäßig herausstellte – de facto oft mit einer Verschleierung von Risiken verbunden waren.

Es zeigt sich also, dass die moralphilosophisch bzw. religiös begründete Wucherkritik eine Reihe von Argumenten beinhaltet, die auch aus ökonomischer Sicht relevant sind. Dazu zählen insbesondere:

1. der Hinweis auf nicht-existente bzw. unzureichende Möglichkeiten, Geld produktiv zu investieren,
2. der Verweis auf Macht- bzw. Informationsasymmetrien zwischen Gläubigern und Schuldern,
3. die Kritik an der Ausblendung von Risiken bzw. der Überwälzung von Risiken auf Akteure, die diese nicht tragen können.

3.2 Von der „Unfruchtbarkeit des Geldes“ zum „Grundrecht auf Rendite“?

Im Laufe des 20. Jahrhunderts hat sich die traditionelle Zinskritik in ihr Gegenteil verwandelt: aus der „Unfruchtbarkeit des Geldes“ wurde ein vermeintlicher Anspruch auf Zinsen. Wie war es dazu gekommen?

Als sich in der Neuzeit die Überzeugung durchsetzte, dass auch Geld im Falle einer Verwandlung in Sachkapital „fruchtbar“ sein konnte, stellten Nationalökonominnen bis ins 20. Jahrhundert hinein klar, dass eine solche Transformation keineswegs automatisch funktionierte. So beschrieb Walter Bagehot (1978 [1873], S. 115) in seinem Klassiker „Lombard Street“, dass Investoren im England der Frühen Neuzeit regelmäßig Schwierigkeiten hatten, größere Geldbeträge rentabel anzulegen.

Auch für die deutschen Teilstaaten zeigen historische Untersuchungen, dass sich mittelständische Bauern oder Stadtbürger bis weit ins 19. Jahrhundert hinein oftmals genötigt sahen, größere Geldbeträge zinslos in bar zu halten, da sie keine erfolgversprechenden Anlagemöglichkeiten fanden (vgl. Cord 2006). Die in dieser Zeit gegründeten öffentlichen Sparkassen schufen hier nur eine begrenzte Abhilfe, da im Regelfall Limite für maximale Einlagen festgelegt waren, die sich zwischen 50 und 300 Talern bewegten (vgl. Lippik/Föh 1991; Wehber 2013). Diese Obergrenzen, die zumeist mit fehlenden Anlagemöglichkeiten begründet wurden, sorgten vielerorts für Konflikte, wenn Sparer höhere Beträge anlegen wollten.

Vor diesem Hintergrund legte Joseph A. Schumpeter (1926, S. 240–317) eine Reihe von Voraussetzungen für die Transformation von Geld in ertragsfähiges Sachkapital dar. So waren Zinserträge für Schumpeter das Ergebnis einer erfolgreichen Tätigkeit von Unternehmern und eines funktionierenden Bankensektors. Dabei stand der Zins als Beteiligung am Unternehmergewinn in engem Zusammenhang damit, dass die Kapitalgeber zugleich das Verlustrisiko trugen. Geld konnte demnach genau dann Erträge bringen, wenn folgende Prämissen erfüllt waren:

1. Unternehmer sorgen mittels Investitionen für die Durchsetzung innovativer Produktionsverfahren und fragen dafür Kaufkraft nach.
2. Der Bankensektor betreibt eine sachgerechte Auswahl finanzierungswürdiger Investitionsprojekte.
3. Die Kapitalgeber sind bereit, das Risiko von Verlusten im Falle unternehmerischer Misserfolge in Kauf zu nehmen.

Auch Ludwig von Mises (1924, S. 66) wies in seiner Kapitaltheorie ausdrücklich auf die Notwendigkeit einer erfolgreichen Transformation von Geld in Sachkapital hin.

In den folgenden Jahrzehnten jedoch geriet die Notwendigkeit einer erfolgreichen Transformation von Finanz- in Sachkapital im ökonomischen „Mainstream“ sukzessive in Vergessenheit. So unterstellten Samuelson/Nordhaus (2010, S. 292) in ihrem Lehrbuch zur Volkswirtschaftslehre eine

weitestgehend friktionsfreie Umwandlung von Geld in Sachkapital, wobei der Zinssatz im Sinne der Neoklassik als Instrument zur Herstellung eines Gleichgewichts zwischen Finanzkapitalangebot und Investitionsnachfrage dienen sollte. Damit wurde die erfolgreiche Verwandlung von Finanzkapital in Sachkapital nicht mehr als unternehmerische Leistung, sondern als Trivialität angesehen.

Im Rechnungswesen spiegelte sich diese Entwicklung darin wider, dass ein Ansatz von Opportunitätskosten durch entgangene Zinsen selbstverständlich wurde. Ein extremer Ausdruck dieses Phänomens lässt sich feststellen, wenn in der finanzwirtschaftlichen Literatur von „Kosten des Eigenkapitals“ die Rede ist, denn damit wird suggeriert, dass sogar Eigenkapital automatisch Erträge abwirft, obwohl – de jure und aus mikroökonomischer Sicht – dem Eigenkapitalgeber lediglich ein Residualanspruch für den Fall des Erfolgs zusteht (vgl. Hecker 2018).

So konnte der Anschein entstehen, es gebe in einer Marktwirtschaft ein natürliches „Grundrecht auf Rendite“. Diese Auffassung spiegelt sich u. a. in einer Äußerung des ehemaligen Verfassungsrichters Paul Kirchhof wider, der unter die Eigentumsgarantie des Grundgesetzes auch den Schutz der Fähigkeit von Eigentum zur Ertragsgenerierung subsumierte und daraus einen Rechtsanspruch auf die Erzielung positiver Kapitalrenditen ableitete (vgl. Kirchhof 2013).

3.3 Der „risikofreie Zins“ als Chimäre moderner Finanzmärkte

Zugleich führte der Übergang von riskanten zu vermeintlich sicheren Zinserträgen dazu, dass in der finanzwirtschaftlichen Literatur die Idee eines „risikofreien Zinses“ immer mehr Verbreitung gewann. Bei empirischen Betrachtungen werden regelmäßig die Renditen bonitätsstarker Staatsanleihen als Schätzwerte für den risikofreien Zins herangezogen.

Eine historische Betrachtung zeigt jedoch, dass Staatsanleihen lange Zeit keineswegs ein sicheres Anlagemedium darstellten, solange Staatsschulden primär dazu dienten, Herrschern ihre Hofhaltung, die Verfolgung dynastischer Interessen oder die Kriegsführung zu finanzieren. In diesen Fällen war offensichtlich, dass die mit den Staatsschulden verbundenen Zins- und Tilgungsverpflichtungen die ökonomische Leistungsfähigkeit der betroffenen Länder schwächen mussten. Dies war auch der Grund für das tiefe Misstrauen, das David Hume (1966 [1752]) und Adam Smith (1961 [1776], Buch 5, Kapitel 3, S. 441–463) Staatsschulden entgegenbrachten. Erst der mit dem ökonomischen Aufstieg Westeuropas einhergehende Fortschrittsoptimismus des 19. Jahrhunderts führte zu einer Veränderung dieser Sichtweise, da nunmehr ein kontinuierlicher Anstieg der für den Schuldendienst verfügbaren Ressourcen erwartet wurde. Zudem zeigte sich, dass auch die staatliche Politik – bspw. durch Finanzierung von Schulen und Universitäten – das Wirtschaftswachstum fördern konnte.³ Auch die parlamentarische Kontrolle der Staatsfinanzen in Ländern wie Großbritannien trug dazu bei, dass bestimmte Staatsanleihen als sichere Investitionen galten (vgl. North/Weingast 1989). So konnten öffentliche Anleihen eine ähnliche Reputation wie Grundbesitz gewinnen, wie in einer Äußerung Heinrich Heines (1978 [1840], S. 29) zum Aus-

3 Eine bemerkenswerte Einsicht in die Bedeutung von Humankapital zeigt der Beschluss des preußischen Königs Friedrich Wilhelm III. zur Gründung der Berliner Universität aus dem Jahr 1807: „Der Staat muss durch geistige Kräfte ersetzen, was er an physischen verloren hat“ (zitiert nach Wolfes/Pietsch 2003, S. LX). Vor diesem Hintergrund ist zu erklären, dass die Aufnahme von Staatsschulden bspw. von Lorenz von Stein (1875, S. 716) eher unkritisch gesehen wurde: „Ein Staat ohne Staatsschuld tut entweder zu wenig für seine Zukunft, oder er fordert zu viel von seiner Gegenwart“. So betonte Stein, dass die Legitimität von Staatsschulden davon anhänge, dass der Staat seine Schulden für produktive Zwecke aufnehme und professionell manage.

druck kam: „Da kam Rothschild, und zerstörte die Oberherrschaft des Bodens, indem er das Staatspapierensystem zur höchsten Macht emporhob (...) und gleichsam das Geld mit den ehemaligen Vorrechten des Bodens belehnte.“ Diese Wahrnehmung kam jedoch rasch ins Wanken, wenn Kriege oder politische Instabilitäten an den Grundfesten von Staaten rüttelten.

Erst im 20. Jahrhundert wurden öffentliche Anleihen entwickelter Staaten weitgehend unreflektiert als risikolose Vermögenswerte angesehen. Dazu trug auch die staatliche Bankenregulierung insofern bei, als Staatsanleihen im Gegensatz zu anderen Kreditforderungen von Banken größtenteils nicht mit haftendem Eigenkapital unterlegt werden müssen, da sie im Rahmen der gesetzlichen Eigenkapitalanforderungen zumeist mit einem Risikogewicht von 0 % versehen sind.

Zugleich führten seit dem ausgehenden 20. Jahrhundert Finanzinnovationen wie Asset Backed Securities dazu, dass das Volumen vermeintlich risikofreier Kapitalmarktprodukte exorbitant anstieg. So suggerierten die Ratingnoten vieler dieser Produkte eine Bonität, die mit Staatsanleihen vergleichbar war. Dementsprechend verfügten Investoren zu Beginn des 21. Jahrhunderts über ein breites Spektrum von Anlagemöglichkeiten, die vermeintlich ausfallsicher waren. Dabei konnte jedoch vielfach nicht sichergestellt werden, dass mit dem investierten Geld rentable Investitionen getätigt wurden. Stattdessen wurden zu einem erheblichen Teil Staatskonsum in den späteren Krisenländern und spekulative Aktivitäten im Finanzsektor finanziert.

3.4 Die Finanzmarktkrise als Ende einer Illusion?

Die Finanzsystemkrise ab 2007 brachte an verschiedenen Stellen Ernüchterung. So veränderte sich die Risikoeinschätzung an den Finanzmärkten abrupt. Ausdruck dafür waren rapide Ratingverschlechterungen in vielen Wertpapierklassen, von Asset Backed Securities bis in den Bereich der Staats- und Bankanleihen, die zeitweise zur Illiquidität ganzer Marktsegmente führten und die Zentralbanken weltweit zu massiven Liquiditätshilfen veranlassten. So wurde deutlich, dass die Finanzinnovationen der vergangenen Jahre zu einer erheblichen Unterschätzung von Risiken geführt hatten, vor allem im Hinblick auf sog. „systemische Risiken“ (vgl. bspw. Beck/Bremus 2014).

Es rächte sich, dass in den Planungen und Bilanzen vieler Finanzinstitute zu wenig Platz für Kontingenz (siehe Abschnitt 2.3) gelassen worden war. So hatten übermäßig optimistische Markterwartungen zu einer Reduzierung von Eigenkapitalquoten geführt, mit der Folge, dass krisenbedingte Verluste die Insolvenzsrisiken deutlich erhöhten. Da viele der betroffenen Finanzinstitute als „too big to fail“ galten, sah sich die öffentliche Hand zur Rettung zahlreicher Banken genötigt. Die vorübergehende Ausblendung von Risiken kam also die Gesellschaft teuer zu stehen!

Als besonders verhängnisvoll erwies sich, dass diese staatlichen Rettungsmaßnahmen im Vorfeld antizipiert wurden und zahlreiche Investoren gezielt darauf spekulierten, wie bspw. in den Bankenratings der Ratingagenturen explizit zum Ausdruck kam. Durch derartiges „Moral Hazard“ entstanden Risikokonstellationen im Finanzsektor, die fatale ordnungs- und verteilungspolitische Konsequenzen hatten (vgl. Hecker 2016).

4 Resümee

Es zeigt sich also, dass sich viele Aspekte der dargelegten moralphilosophischen Wucherkritik unmittelbar auf die Ereignisse im Vorfeld der jüngsten Finanzmarktkrise anwenden lassen. So war Geld in großem Umfang in Verwendungszwecke geflossen, die nicht zu produktiven Investitionen führten. Hier lag also in aristotelischer Terminologie lediglich eine scheinbare Fruchtbarkeit des Geldes vor, die im Hinblick auf staatliche Rettungsmaßnahmen de facto auf der Ausnutzung eines Dritten, nämlich der öffentlichen Hand, beruhte. Außerdem war es in erheblichem Ausmaß zu einer Verdrängung von Risiken gekommen, bzw. Risiken waren auf Marktakteure übertragen worden, die im Krisenfall nicht zur Verlustübernahme in der Lage waren.

Daraus ergibt sich, dass wesentliche Aspekte der moralphilosophischen Wucherkritik unverändert aktuell geblieben sind. Hierzu zählt zunächst die Mahnung, dass Finanzgeschäfte Kapital nur in Verwendungszwecke transferieren sollten, in denen durch realwirtschaftliche Investitionen Wachstumspotential geschaffen wird. Da jedoch menschliches Verhalten stets fehleranfällig ist, zeigt sich eine weitere zentrale Herausforderung: der geordnete Umgang mit Risiken und Verlusten. So wird die Stabilität des Finanzsystems in Zukunft nicht zuletzt davon abhängen, dass es gelingt, Überschuldungssituationen zu überwinden, ohne dass die ökonomische bzw. gesellschaftliche Stabilität gefährdet wird. Dies gilt für den privatwirtschaftlichen Bereich, von der Verbraucherinsolvenz bis zur Abwicklung insolventer Banken, ebenso wie für den öffentlichen Sektor.

Im Zuge der Aufarbeitung der jüngsten Krise wurden erste Ansatzpunkte hierfür geschaffen. So wurden durch das Reformpaket „Basel III“ die Eigenkapitalanforderungen an Banken erhöht, um deren Verlusttragfähigkeit zu verbessern. Hinzu kamen Mechanismen zur geordneten Abwicklung von Großbanken im Krisenfall auf nationaler und europäischer Ebene, wobei der im Jahr 2016 gegründete „Single Resolution Mechanism“ (SRM) eine wesentliche Rolle spielt. Ein weiterer Ansatzpunkt ist die Einführung von Umschuldungsklauseln („Collective Action Clauses“) in Staatsanleihen, die im Krisenfall eine geregelte Umschuldung unter Einbeziehung der Gläubiger ermöglichen sollen. Die bisherige Handhabung des SRM und die Tatsache, dass Staatsanleihen aus regulatorischer Sicht weiterhin als risikofreie Vermögenswerte gelten, zeigen jedoch exemplarisch, dass in diesem Bereich weiterhin Handlungsbedarf besteht.

Literaturverzeichnis

- Aristoteles (2007): Politik, Stuttgart: Reclam.
- Aristoteles (2013): Nikomachische Ethik, Stuttgart: Reclam.
- Askari, Hossein, Zamir Iqbal, Noureddine Krichene, Abbas Mirakhor (2012): Risk-sharing in Finance: The Islamic Finance Alternative, Singapore: John Wiley and Sons.
- Bagehot, Walter (1978 [1873]): Lombard Street: A description of the Money Market, in: Collected Works edited by Norman St John-Stevan, Vol. 9, S. 45–233. London: The Economist.
- Beck, Anne und Franziska Bremus (2014): Wie kann systemisches Risiko beschränkt werden? DIW Roundup „Politik im Fokus“; https://www.diw.de/de/diw_o.r.c.481358.de/presse/diw_roundup/wie_kann_systemisches_risiko_beschraenkt_werden.html (abgerufen 08.12.2017).
- Bleicken, Jochen (1995): Die athenische Demokratie, Paderborn et al.: Schöningh.

- Calvin, Johannes (1921): Johannes Calvins Auslegung der Heiligen Schrift in deutscher Übersetzung, 2.–5. Buch Mose, 1. Hälfte, 2. Band, hg. v. Karl Müller, Neukirchen.
- Cord, Alix Johanna (2006): Herkunft und Transfer von Vermögen in zwei Eutiner Bürgerfamilien des 19. Jahrhunderts, in: Lorenzen-Schmidt, Klaus-Joachim (Hrsg.): Geld und Kredit in der Geschichte Norddeutschlands, Neumünster: Wachholtz Verlag, S. 233–260.
- Gilomen, Hans-Jörg (1990): Wucher und Wirtschaft im Mittelalter, in: Historische Zeitschrift, 250, S. 265–301.
- Gronemeyer, Matthias (2011): Das Geld als Sklave, in: Seele, Peter (Hrsg.): Ökonomie, Politik und Ethik in der praktischen Philosophie der Antike, Berlin/Boston: de Gruyter, S. 133–147.
- Hecker, Christian (2015): Wenn aus Kontingenz Notwendigkeit wird. Die neue Welt der Finanzmärkte und die alten Warnungen Martin Luthers, in: Zeitschrift für Evangelische Ethik 59 (3), S. 191–204.
- Hecker, Christian (2016): Moral Hazard im Finanzsektor. Ökonomische und moralphilosophische Anmerkungen zu einer wirtschaftspolitischen „Dauerbaustelle“, in: Wirtschaftswissenschaftliches Studium (WiSt), 45 (7), S. 369–375.
- Hecker, Christian (2017): From „Usury“ to „Financial Alchemy“: Martin Luther’s Economic Writings Revisited. Journal of Contextual Economics, 137 (3), S. 301–330.
- Hecker, Christian (2018): Wenn Renditeziele in Kosten umdefiniert werden – „Narrative Economics“ in der Praxis. Wirtschaftsdienst, 98 (12), S. 890–894.
- Heine, Heinrich (1978): Ludwig Börne. Eine Denkschrift, in: ders.: Sämtliche Werke. Düsseldorf Ausgabe, Band 2, Hamburg: Hoffmann und Campe, S. 9–132.
- Höffe, Otfried (2014): Aristoteles, München: C.H. Beck, 4. Auflage.
- Hume, David (1966 [1752]): Of public credit, in: McCulloch, John R. (Hrsg.): A select collection of scarce and valuable tracts and other publications on the national debt and the sinking fund, New York: Kelley, S. 277–292.
- Islahi, Abdul Azim (1988): Economic Concepts of Ibn Taimiyah, Leicester, UK: The Islamic Foundation.
- Islahi, Abdul Azim (2001): An analytical study of al-Ghazali’s thought on money and interest; online: <http://mpira.ub.uni-muenchen.de/41438> (12. 02. 2017).
- Islahi, Abdul Azim (2005): Contributions of Muslim Scholars To Economic Thought and Analysis (11–905 A.H./632–1500 A.D.), Jeddah, Saudi Arabia: Abdulaziz University, Scientific Publishing Centre.
- Keynes, John Maynard (1936): The General Theory of Employment, Interest and Money, London: Macmillan.
- Kirchhof, Paul (2013): „Wir fahren gegen die Wand“. Der Finanzprofessor und Verfassungsrechtler über Staatsschulden in Europa, die hohe Steuerlast und einen Deal mit der Schweiz; in: Handelsblatt, 11. 12. 2013.
- Le Goff, Jacques (1956): Kaufleute und Bankiers im Mittelalter. Aus dem Französischen von Friedel Weinert, Frankfurt am Main/New York: Campus.
- Lippik, Marlis und Torsten Föh (1991): Die Entwicklung des Sparkassenwesens in Schleswig-Holstein 1790 bis 1914, Stuttgart: Deutscher Sparkassenverlag.
- Lowry, S. Todd (1992): Ökonomische Ideen in Aristoteles „Politik“, in: Schefold, Bertram et al. (Hrsg.): Vademecum zu einem Klassiker des antiken Wirtschaftsdenkens, Düsseldorf: Verlag Wirtschaft und Finanzen, S. 127–152.
- Luther, Martin (1520): Eyn Sermon von dem Wucher, in: Weimarer Ausgabe, Band 6, S. 33–60.

- Luther, Martin (1524): Von Kaufshandlung und Wucher, in: Weimarer Ausgabe, Band 15, S. 279–322.
- Luther, Martin (1525): An den Rath zu Danzig, 05.05.1525, in: Dr. Martin Luthers Briefe, Sendschreiben und Bedenken, vollständig aus den verschiedenen Ausgaben seiner Werke und Briefe, aus andern Büchern und noch unbenutzten Handschriften gesammelt, kritisch und historisch bearbeitet von Dr. Wilhelm Martin Leberecht de Wette, 2. Teil, Berlin, 1826, Brief Nr. 697.
- Luther, Martin (1540): An die Pfarrherren wider den Wucher zu predigen, Vermahnung, Weimarer Ausgabe, Band 51.
- Meier, Christian (2009): Kultur um der Freiheit willen. Griechische Anfänge – Anfang Europas?, Siedler: München.
- Mises, Ludwig von (1924): Theorie des Geldes und der Umlaufmittel, München/Leipzig: Duncker & Humblot.
- Noonan, John T. (1957): The Scholastic Analysis of Usury. Cambridge, Mass.: Harvard University Press.
- North, Douglass C. und Barry R. Weingast (1989): Constitutions and Commitment. The Evolution of Institutions Governing Public Choice in Seventeenth Century England, in: The Journal of Economic History, 44 (4), S. 803–832.
- Peter, Hans-Balz (1990): Gerechter Preis? Materialien und Erwägungen zu einem entwicklungspolitischen und wirtschaftsethischen Problem, Bern.
- Rapp, Christof (2012): Aristoteles zur Einführung, 4. Auflage, Hamburg: Junius.
- Rohloff, Reiner (2011): Johannes Calvin, Göttingen.
- Salin, E. (1963): Lynkeus. Gestalten und Probleme aus Wirtschaft und Politik, Tübingen: Mohr Siebeck.
- Samuelson, Paul A. und William D. Nordhaus (2010): Economics, 19. ed., New York et al.: McGraw-Hill.
- Schneid, Joseph (1891): Dr. Johann Eck und das kirchliche Zinsverbot, III: Tractatus de contractu quinque de centum; in: Historisch-politische Blätter für das katholische Deutschland, Band 108, S. 473–496.
- Schumpeter, Joseph A. (1926): Theorie der wirtschaftlichen Entwicklung. Eine Untersuchung über Unternehmerrgewinn, Kapital, Kredit, Zins und den Konjunkturzyklus, 2. Auflage, München/Leipzig: Duncker & Humblot.
- Smith, Adam (1961 [1776]): An Inquiry Into The Nature and Causes of The Wealth of Nations, London: Methuen.
- Stein, Lorenz von (1875): Lehrbuch der Finanzwissenschaft: Als Grundlage für Vorlesungen und Selbststudium mit Vergleichung der Finanzsysteme und Finanzgesetze von England, Frankreich, Deutschland und Russland, Leipzig: F.A. Brockhaus, 3. Auflage.
- Udovitch, Abraham L. (1962): At the Origins of the Western Commenda: Islam, Israel, Byzantium?, in: Speculum, Vol. 37, No. 2, S. 198–207.
- Visser, Hans (2009): Islamic Finance: Principles and Practice, Cheltenham, UK/Northampton, USA: Edward Elgar Publishing.
- Wackerbeck, Philipp (2014): Islamic Finance – Entwicklungen und Marktpotenzial, in: Casper, Matthias, Norbert Oberauer und Fabian Wittreck (Hrsg.): Was vom Wucher übrigbleibt. Zinsverbote im historischen und interkulturellen Vergleich, Tübingen: Mohr Siebeck, S. 155–165.
- Wehber, Thorsten (2013): Das preußische Sparkassenreglement von 1838. Individuelle finanzielle Vorsorge in kommunaler Regie, in: Lindenlaub, Dieter, Carsten Burhop und

- Joachim Scholtyseck (Hrsg.): Schlüsselereignisse der deutschen Bankengeschichte, Stuttgart: Franz Steiner Verlag, S. 90–104.
- Wichard, Johannes Christian (1995): Zwischen Markt und Moschee. Wirtschaftliche Bedürfnisse und religiöse Anforderungen im frühen islamischen Vertragsrecht, Paderborn et al.: Schöningh.
 - Wolfes, Matthias und Michael Pietsch (Hrsg.) (2003): Friedrich Daniel Ernst Schleiermacher. Kritische Gesamtausgabe. Erste Abteilung, Band 14: Kleine Schriften 1786–1833, Berlin/New York: De Gruyter.